

Sitzungsvorlage Nr. 008/2022 ST

Kommunaler Gesamtabschluss - Ausübung des Wahlrechts nach § 179 NKomVG

An den		beraten am:
Verwaltungsausschuss	N	14.03.2022
Rat der Stadt Lüchow (Wendland)	Ö	11.04.2022

Sachverhalt mit Begründung:

Die Stadt Lüchow (Wendland) ist bereits seit 2013 verpflichtet, erstmals für das Jahr 2012 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Aufgrund der Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und ihre Mitgliedsgemeinden ist die Erstellung der Gesamtabschlüsse in Absprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Lüchow-Dannenberg bisher nicht erfolgt.

Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss erfolgt eine Zusammenführung des Jahresabschlusses der Stadt mit den Jahresabschlüssen ihrer verselbständigten Aufgabenträger, um somit einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der gesamten Kommune zu erhalten.

Bei der Stadt Lüchow (Wendland) besteht aufgrund der Beteiligung an der Lüchower Wirtschaftsförderungs GmbH eine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses. Der Jahresabschluss der Akademie für erneuerbare Energien Lüchow-Dannenberg GmbH ist für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Lüchow (Wendland) in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung, sodass er im Rahmen der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschluss keine Rolle spielt. Da die E.ON Avacon AG, die VR PLUS Altmark-Wendland eG sowie die HEIMAT Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lüchow e. G. keine konsolidierungspflichtigen Aufgabenträger im Sinne des § 128 Absatz 4 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind, werden diese Beteiligungen unverändert im Finanzvermögen nur mit ihrem Buchwert aufgeführt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist ähnlich wie der kommunale Jahresabschluss aufgebaut. Lediglich die Finanzrechnung, der Anhang und Lagebericht entfallen, statt-

dessen ist ein Konsolidierungsbericht mit einer Kapitalflussrechnung als Anlage beizufügen.

Mit Änderung des NKomVG am 13. Oktober 2021 wurde den Kommunen rückwirkend das Recht eingeräumt, auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bis einschließlich 2020 und die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht bis einschließlich 2021 zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Hat die Beschlussvorlage finanzielle Auswirkungen oder werden Finanzmittel bewirtschaftet?

Nein

Ja, weitere Ausführungen

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, dem Rat zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) beschließt auf Grundlage des § 179 Absatz 1 NKomVG,

- a) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 keinen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absatz 4 NKomVG aufzustellen und
- b) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 dem Konsolidierungsbericht nach keine Kapitalflussrechnung gemäß § 128 Absatz 6 Satz 3 NKomVG beizufügen.

D.STD.